



Statuten

Kapitel I: Name, Sitz, Ziele und Finanzierung der Vereinigung

Artikel 1

Unter dem Namen « Au Cœur du Niger », ist ein Verein im Sinne des Artikels 60 ff. ZGB gegründet worden.

Artikel 2

Der Sitz des Vereins ist auf unbestimmte Zeit in Romont.

Artikel 3

Der Verein ist ein wohltätiges, gemeinnütziges Hilfswerk. Er ist unabhängig, unparteiisch und neutral. Sein Ziel ist es, für die Strassenkinder und die an Lepra erkrankten Frauen, welche in den Strassen von Niger leben, Unterstützung, Hilfe und Beistand zu erbringen, indem für sie Nahrungsmittel, Pflege und medizinische Behandlungen vor Ort organisiert wird. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

Um seinen Auftrag zu erfüllen, kann der Verein insbesondere den Verkauf von handgefertigten Produkten, Altwaren oder Benefizessen organisieren, Filme präsentieren, Vorträge und Referate halten, mit der Bedingung, dass der Ertrag dieser Produkte dauerhaft der Erfüllung der Ziele des Vereins dienen.

Artikel 4

Die Einkommen des Vereins stammen insbesondere aus den Konferenzen, Vorführungen, Flohmärkten, Benefizessen, Subventionen, Spenden, Gewinn aus Lottos, Lotterien, Jahrmärkten und Tombolas, den Spenden, den Vermächtnissen und Erbschaften, den Produkten von diesen diversen Dienstleistungen und Aktivitäten.

Kapitel II: Die Mitglieder des Vereins

Artikel 5

Die aktiven Mitglieder:

Alle natürlichen Personen können dem Verein beitreten. Allerdings können einzig natürliche Personen, welche volljährig und urteilsfähig sind, Mitglied sein.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Artikel 6

Um Mitglied des Vereins zu werden, muss dem Ausschuss seine schriftliche Anfrage unterbreitet werden. Dieser prüft und entscheidet umgehend. Der Ausschuss teilt dem Antragsteller seinen Entscheid mit; entweder nimmt er den Antrag an oder er nimmt den Antrag nicht an. Der Ausschuss teilt die Gründe einer Verweigerung nicht mit.

Artikel 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) mit dem Austritt aus dem Verein, welcher jederzeit mit einer 1-monatigen Kündigungsfrist erfolgen kann,
- b) mit dem Ableben des Mitglieds oder dessen Bevormundung infolge Urteilsunfähigkeit,
- c) durch Ausschluss, ausgesprochen durch die Hauptversammlung. Falls eine Person, welche von Rechts wegen Mitglied des Vereins ist, ausgeschlossen werden sollte, kann er einen Nachfolger für sein Amt bestimmen. Die Vorgehensweise ist im Falle einer Bestimmung die gleiche.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 9

Die Mitglieder nehmen ehrenamtlich am Vereinsleben, den Versammlungen, den Unterstützungsveranstaltungen, den Animationen und den Freizeitveranstaltungen, den Lottos, den Jahrmärkten, Lotterien, usw. teil, welche organisiert sind.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die persönliche Haftung infolge einer absichtlichen, strafbaren Handlung.

Im Falle eines Rücktrittes oder Ausschlusses eines Mitgliedes, im Falle einer Auflösung, eines Zusammenschlusses oder einer Übernahme des Vereins, kann sich niemand auf einen Teil des Vereinsvermögens berufen, welches unwiderruflich zur Weiterverfolgung der Ziele des Vereins dient.



Kapitel III: Organisation und Verwaltung

Die Generalversammlung

Artikel 10

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich mit den Mitgliedern gemäss den Art. 5 und 6 der vorliegenden Statuten zusammen.

Jede Person, welche Fr. 100.- pro Jahr spendet, kann - ohne Stimmrecht - an der Versammlung teilnehmen.

Sie versammelt sich mindestens 1 x pro Jahr für die Jahresrechnung und das Budget. Bei Bedarf können ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden, wenn dies der Ausschuss als nötig erachtet oder wenn 1/5 der Mitglieder dem Ausschuss einen schriftlichen, begründeten Antrag stellen.

Die Generalversammlung wird schriftlich, 10 Tage zum Voraus, unter Angabe der Tagesordnung, durch den Ausschuss einberufen. Die Einberufung einer Versammlung wird ebenfalls in einer Zeitung des Kantons Freiburg publiziert, damit die Spender an der Versammlung teilnehmen können.

Artikel 11

Der Vorsitz der Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder mangels dessen durch den Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Ausschusses geführt.

Die Sekretärin des Ausschusses ist Sekretärin der Generalversammlung.

Die Generalversammlung fällt ihre Entscheide in absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Vertretung ist verboten.

Die Wahlen und Ernennungen erfolgen durch erhobene Hand oder – falls 1/5 der anwesenden Mitglieder es wünschen – geheim. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Wahl des Präsidenten, falls es sich um einen Entscheid handelt. Bei Wahlen entscheidet die Auslosung.

Es bedarf aber der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins für die Annahme und die Neufassung der Statuten, die Auflösung des Vereins, der Zusammenschluss mit einer anderen juristischen Person und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

Artikel 12

Insbesondere obliegt der Generalversammlung:

- a) über den Beitritt, den Austritt sowie den Ausschluss eines Mitgliedes des Vereins zu entscheiden;
- b) den Präsidenten, die Mitglieder des Ausschusses, die Mitglieder der Rechnungsprüfungs-Kommission zu nominieren, gegebenenfalls sie ihres Amtes zu entheben;
- c) den jährlichen Geschäftsbericht zu genehmigen;
- d) das Jahresbudget, den Jahresabschluss zu genehmigen und Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- e) das Festlegen des jährlichen Mitgliederbeitrages;
- f) das Bewilligen von Ausgaben über CHF 10'000.- ;
- g) das Bewilligen von Vereinbarungen, Dienstleistungs- und Zusammenarbeitsmandate;
- h) sich über die Themen der Traktandenliste sowie auf die individuellen Vorschläge, welche mindestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand eingegeben werden, zu äussern.
- i) die Statuten abzuändern;
- j) über die Auflösung des Vereins, des Zusammenschlusses mit einer anderen juristischen Person zu entscheiden.

Der Ausschuss

Artikel 13

Der Verein wird durch einen Ausschuss verwaltet, welcher aus mindestens 5 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder werden für 2 Jahre, erneuerbar um 2 Jahre innerhalb 2 Jahren, durch die Generalversammlung gewählt.

Der Ausschuss wählt seinen Vizepräsidenten und nimmt die Aufteilung der der Aufgaben zwischen den Mitgliedern für die Dauer deren Mandates vor.

Die Sekretariats- und Kassenwarts-Aufgaben können an eine Person oder an eine Institution ausserhalb der Mitglieder des Vereins anvertraut werden. Der Sekretär und der Kassenwart haben dann eine beratende Stimme.

Die Mitglieder des Ausschusses arbeiten alle ehrenamtlich und uneigennützig. Für Ihre Arbeit erhalten sie kein Entgelt.

Artikel 14

Der Ausschuss versammelt sich so oft wie nötig. Er wird durch seinen Sekretär mit der vom Präsidenten aufgestellten Liste der zu behandelnden Traktanden aufgeboden.



Der Ausschuss kann nur Beschlüsse fassen, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Im Notfall ist der Präsident berechtigt, sämtliche notwendigen Entscheide zu fällen sowie die notwendigen Massnahmen zu treffen. Er erstellt hierüber einen Bericht und verlangt die Genehmigung bei der nächsten Sitzung des Ausschusses.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in absoluter Mehrheit gefällt. Jedoch bedarf es der Einstimmigkeit, wenn nur vier Mitglieder an den Beratungen teilnehmen.

Ein Protokoll, aufgenommen durch den Sekretär, unterzeichnet durch den Präsidenten und seinem Verfasser, hält die Beratungen und die Entscheidungen des Ausschusses und der Generalversammlung fest.

Artikel 15

Es unterliegt dem Ausschuss insbesondere:

- a) die Interessen des Vereins zu überwachen;
- b) sämtliche notwendigen Vorkehrungen für das Erfüllen des Vereinszweckes zu treffen, insofern andere Organe nicht kompetent sind;
- c) ordentliche- und ausserordentliche Generalversammlungen einzuberufen;
- d) der ordentlichen Generalversammlung jährlich einen Jahresrapport vorzulegen;
- e) der Herbstversammlung jährlich ein Budget für das Folgejahr vorzulegen;
- f) während der Frühlingsversammlung jährlich die Geschäftsrechnung des Vorjahres und die Bilanz per 31. Dezember des Vereins vorzulegen;
- g) die Vereinbarungen, die Leistungs- und Arbeitsmandate vorzubereiten;
- h) die Kapitalanlagen, Auslagen, welche CHF 10'000.- nicht übersteigen und welche nicht der laufenden Verwaltung des Vereins unterliegen, zu bewilligen;
- i) über die Annahme von Vermächtnissen, Erbschaften und Schenkungen zu entscheiden;
- j) die Vorgänge und Transaktionen zu bewilligen;
- k) jeglicher Delegation der Entscheidungsgewalt einzuwilligen.

Artikel 16

Der Verein ist zeichnungsberechtigt durch Kollektivunterschrift zu Zweit durch den Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassenwart und des Sekretärs.

Die Rechnungsprüfer

Artikel 17

Die Generalversammlung wählt unter den Mitgliedern des Vereins einen Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren, verlängerbar auf 2 Jahre innerhalb 2 Jahren.

Die Geschäftsrechnung und die Bilanz werden nach Annahme durch den Ausschuss dem Rechnungsprüfer vorgelegt.

Der Rechnungsprüfer gibt der Generalversammlung einen schriftlichen und unterzeichneten Bericht über seine Feststellungen und allfälligen Vorschläge ab.

Kapitel IV: Änderungen der Statuten und Auflösung

Artikel 18

Die vorliegenden Statuten können jederzeit durch eine Generalversammlung, welche hierfür einberufen wurde, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, abgeändert werden. Die Änderungsvorschläge müssen auf der Einladung aufgelistet sein.

Sämtliche Beschlüsse in Bezug auf eine Auflösung des Vereins oder einer Fusion mit einer anderen juristischen Person können nur mit zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder sowie die Hälfte der versammelten Mitglieder des Vereins, welche zu diesem Zweck einberufen wurde, getroffen werden.

Artikel 19

Sollte der Verein aufgelöst werden, geht das sämtliche Vermögen an einen anderen wohltätigen Verein, welcher die gleichen Ziele verfolgt und steuerbefreit ist, über.

Artikel 21

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründerversammlung vom 2. November 2009 genehmigt. Am 5. Januar 2010, wurde der Punkt 13 geändert. Sie treten unverzüglich ins Rechtskraft.

Die Sekretärin:

Isabelle Macheret

Kopräsident:

Herr Charles Phillot